Weinrecht fürs Etikett – Der Praxisleitfaden für Winzer

Was auf ein Weinetikett gehört, was sich beim neuen Jahrgang ändert und worauf es im Druck ankommt – kompakt auf acht Seiten. Jede Seite lässt sich einzeln ausdrucken.

Version 3 · Fachstand: 17.11.2026

Kostenlos für alle Winzer. Unabhängig davon, wo Sie Ihre Etiketten drucken lassen. Ohne Registrierung.

Für wen, wofür, bis wohin?

Der Leitfaden richtet sich an Winzer und Weinbaubetriebe in ganz Deutschland und unterstützt die Druckvorbereitung. Er erklärt die Regeln am Beispiel eines deutschen Still-Qualitätsweins; Herkunftsregeln und Rebsortenlisten beziehen sich auf Rheinhessen, Nahe und Rheingau. Nicht behandelt sind Sekt, Perlwein, Landwein, entalkoholisierte Erzeugnisse sowie Erstes und Großes Gewächs.

Wo finden Sie was?

Seite	Thema	Vertiefung online (kostenlos)
1	Orientierung und Wegweiser	Weinrecht fürs Etikett – Übersicht
2	Musteretikett mit Legende	Pflichtangaben auf dem Weinetikett (mit Musteretikett)
3	Zutaten und Nährwerte: auf dem Etikett oder digital	E-Label und QR-Code für Weinetiketten
4	Herkunft und Abgabe an Endverbraucher	Herkunft und Abgabetermin mit Herkunftscheck · Lagenfinder
5	Freiwillige Angaben, häufige Verwechslungen	Pflichtangaben auf dem Weinetikett
6	Neuer Jahrgang und Nachdruck	Etiketteneindruck: neuer Jahrgang
7	Praxistipps aus der Etikettendruckerei	–
8	Freigabecheckliste, Quellen, Version	Weinrecht fürs Etikett – Übersicht

Drei Arten von Aussagen – so erkennen Sie sie

WEINRECHT Vorschriften zur Kennzeichnung von Wein: Qualitätsstufe, Herkunft, Alkoholgehalt, Abfüller, Rebsorte, Jahrgang, A.P.-Nummer (amtliche Prüfungsnummer).

LEBENSMITTEL UND VERPACKUNG Zutaten, Nährwerte, Allergene, Füllmenge, ℮-Zeichen und Angaben nach dem Verpackungsrecht.

DRUCKTECHNIK Praxishinweise der Druckerei aus der Arbeit am Korrekturabzug – Erfahrung, keine Rechtsvorschrift.

Zusammengehörige Unterlagen

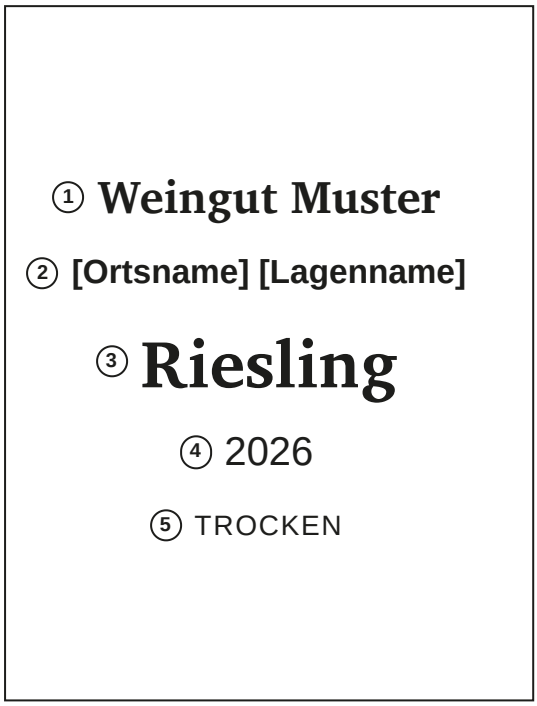
Dieser Leitfaden verweist auf zwei kurze Arbeitsblätter, statt sie zu wiederholen: Herkunft und Abgabetermin – Information für Winzer (2 Seiten) und Vor dem Etikettendruck – 10 Prüfpunkte für Ihr Weingut (1 Seite).

Orientierung für die Druckvorbereitung, keine Rechtsberatung und keine rechtliche Freigabe Ihres Etiketts. Welche Angaben auf Ihr Etikett gehören und ob diese rechtlich vollständig und richtig sind, verantworten Sie als Auftraggeber. Verbindliche Auskünfte geben die zuständigen Stellen – in Rheinland-Pfalz unter anderem Landwirtschaftskammer und DLR, im Rheingau das Regierungspräsidium Darmstadt.

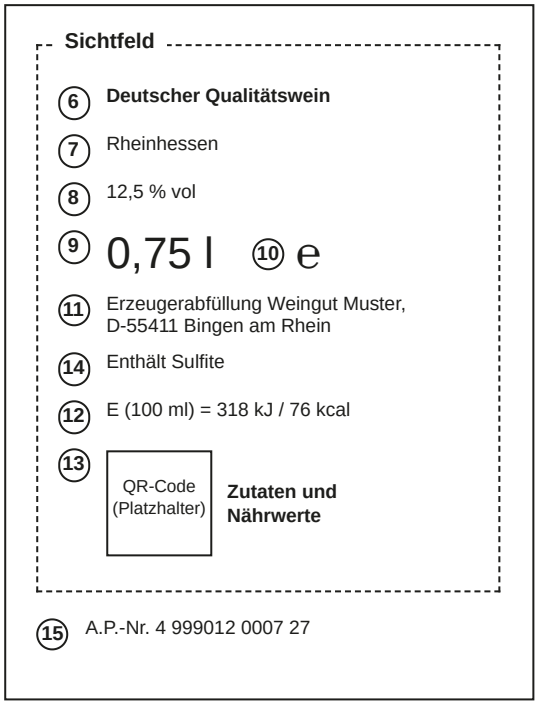
Musteretikett: Was steht wo – und warum?

Ein deutscher trockener Riesling-Qualitätswein, aufgeteilt auf Vorder- und Rückenetikett. **Alle Angaben sind Musterwerte und erfunden** – kein freigegebenes oder rechtlich geprüftes Etikett. Die Aufteilung auf Vorder- und Rückenetikett ist ein Beispiel; festgelegt ist sie nicht.

Vorderetikett (freiwillige Angaben)



Rückenetikett (Pflichtangaben im Sichtfeld, ohne Drehen der Flasche lesbar)



Originalgröße bei Ausdruck mit „Tatsächliche Größe“: Pflichtangaben rund 1,3 mm x-Höhe, Füllmengenziffern rund 4,1 mm, e rund 3,1 mm. Anordnung und Schrift sind Beispiele.

① **Betriebsbezeichnung** · Weingut Muster
BEDINGT · W

② **Ort und Einzellage** · Platzhalter, nur bei erfüllten Voraussetzungen
FREIWILLIG · W

③ **Rebsorte** · Riesling
FREIWILLIG · W

④ **Jahrgang** · 2026
FREIWILLIG · W

⑤ **Geschmacksangabe** · trocken
FREIWILLIG · W

⑥ **Qualitätsstufe und Herkunftsland** · Deutscher Qualitätswein
PFLICHT · W

⑦ **Anbaugebiet (g. U.)** · Rheinhessen
PFLICHT · W

⑧ **Alkoholgehalt** · 12,5 % vol
PFLICHT · W

⑨ **Füllmenge** · 0,75 l
PFLICHT · L

⑩ **e-Zeichen** · hinter der Füllmenge
FREIWILLIG · L

⑪ **Abfüller mit Gemeinde und Land** · „Erzeugerabfüllung“ ersetzt das Wort „Abfüller“
PFLICHT · W

⑫ **Energiewert „E“ je 100 ml** · vereinfacht aus angenommenen Werten berechnet
BEDINGT: NUR BEI DIGITALEN NÄHRWERTEN · L

⑬ **QR-Code zum E-Label** · Überschrift „Zutaten und Nährwerte“
BEDINGT: NUR BEI DIGITALEN ZUTATEN UND NÄHRWERTEN · W

⑭ **Allergenhinweis** · Enthält Sulfite
PFLICHT · L

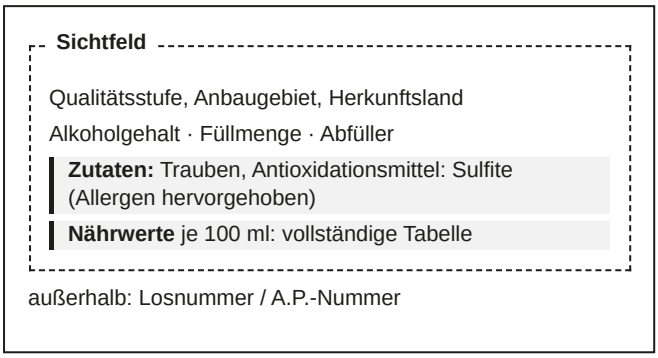
⑮ **A.P.-Nummer, zugleich Losnummer** · außerhalb des Sichtfelds zulässig; Zahl erfunden
PFLICHT · W

Art: **W** Weinrecht · **L** Lebensmittel und Verpackung. Quellen je Angabe: Pflichtangaben auf dem Weinetikett.

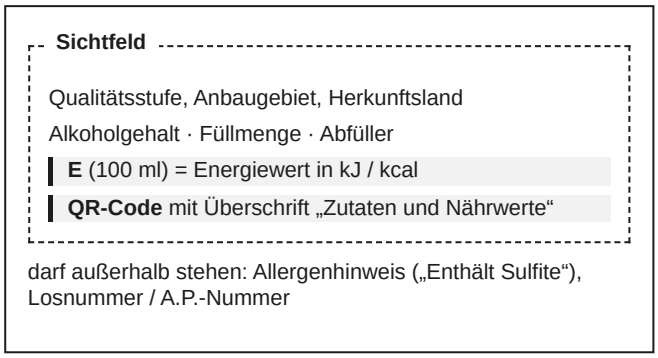
Zutaten und Nährwerte: auf dem Etikett oder digital

Seit dem 8. Dezember 2023 gehören Zutatenverzeichnis und Nährwerte auf jeden Wein, der nicht vor diesem Tag hergestellt wurde. Sie haben zwei Wege: vollständig auf dem Etikett oder digital zugänglich. **Der QR-Code ist eine mögliche digitale Lösung, keine generelle Pflicht.**

Variante A: alles auf dem Etikett



Variante B: Zutaten und Nährwerte digital



Legende: gestrichelter Rahmen = Sichtfeld. Schematisch, nicht maßstäblich.

	Variante A: auf dem Etikett	Variante B: digital zugänglich
Im Sichtfeld	Zutatenverzeichnis und Nährwerte stehen vollständig auf dem Etikett – zusammen mit den übrigen Pflichtangaben.	Energiewert „E“ je 100 ml und der QR-Code. Zutaten und Nährwerte werden elektronisch bereitgestellt.
Allergene	Im Zutatenverzeichnis hervorgehoben.	Der Allergenhinweis steht auf dem Etikett und darf außerhalb des Sichtfelds stehen, weil das Zutatenverzeichnis elektronisch bereitgestellt wird.
Schrift	Tatsächliche x-Höhe von mindestens 1,2 mm planen (Seite 7). Füllmenge: eigene Maße.	
Ziel des Codes	Hier nicht nötig	Eine Seite nur zu Zutaten und Nährwerten dieses Weins, ohne Werbung, Shop-Links und Tracking. Die Überschrift am Code enthält das Wort „Zutaten“.

Was Sie zusätzlich wissen sollten

- **Übergangsregel:** Wein, der vor dem 8. Dezember 2023 hergestellt wurde und die damals geltenden Kennzeichnungsvorschriften erfüllt, darf nach den früheren Regeln weiter verkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Entscheidend ist der Herstellungszeitpunkt des jeweiligen Erzeugnisses, nicht allein der Jahrgang oder das Druckdatum.
- **Ausfuhr:** Für Wein, der ausschließlich zur Ausfuhr aus der EU bestimmt ist, sind Zutatenverzeichnis und Nährwerte nach EU-Recht seit dem 18. März 2026 nicht vorgeschrieben – nicht aber bei Lieferung in andere EU-Staaten. Die Vorschriften des Bestimmungslands gelten weiter.
- **Ablösbare Aufkleber:** Ein leicht ablösbarer QR-Aufkleber reicht laut EU-Kommission nicht.
- **Einheitliches E-Label-Symbol:** Stand 16. November 2026 gibt es dazu noch keinen Rechtsakt; derzeit trägt der Code eine Überschrift mit dem Wort „Zutaten“.
- DRUCKTECHNIK Die Nährwerttabelle steht online, der Energiewert auf dem Etikett wechselt aber mit dem Wein – er gehört zu den Angaben, die Sie je Partie bestätigen (Seite 6).

Herkunft und Abgabe: So gehen Sie vor

Regeln, Grenzwerte und Quellen: Herkunft und Abgabetermin – Information für Winzer (Version 6).

STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	STUFE 4
Anbaugebiet	**Region** (Großlage, Bereich)	**Gemeinde, Ortsteil**	**Einzellage**
kein besonderer Stichtag	**kein besonderer Stichtag**	**ab 15. Dezember des Erntejahres**	**ab 1. März des Folgejahres**

Termine = Abgabe an Endverbraucher, nicht Etikettendruck. **Endverbraucher** sind Kundinnen und Kunden, die den Wein selbst trinken oder verschenken – nicht Handel oder Gastronomie. Die Herkunftsregeln gelten aber schon, wenn Sie den Wein anbieten, auch in Preisliste und Webshop. Ob eine Lieferung an Handel oder Gastronomie oder eine Vorbestellung vor dem Termin möglich ist, klären Sie im Einzelfall mit der zuständigen Stelle.

In vier Schritten zur Herkunftszeile

1 Herkunft der Partie belegen
Entscheidend ist, woher die Trauben dieser Partie stammen (Weinbaukartei), nicht die Anschrift des Weinguts. Halten Sie bereit: Anteile der Trauben, Erntejahr, Süßung, bei Einzellagen die Rebsorte(n).

2 Stufe wählen
Bedingungen je Stufe: Mindestanteil der Trauben, bei gesüßtem Wein die zusätzliche Grenze, Kabinett-Mindestmostgewicht, bei Einzellagen die Rebsortenliste. Der Herkunftscheck geht sie mit Ihnen durch.

3 Schreibweise klären
Amtliche Namen von Lage, Gemeinde und Großlage im Lagenfinder nachschlagen. Welches Ortsadjektiv vor die Lage gehört, entscheidet die Herkunft der Trauben.

4 Termin mit Fülltermin und geplanter Abgabe abgleichen
Der Stichtag richtet sich nach dem Erntejahr der Trauben. Preisliste und Shop gehören dazu (Seite 6).

Wenn … dann …

Weniger als 85 % der Trauben aus dem Ort bzw. der Lage	Der Ort bzw. die Einzellage darf nicht genannt werden – prüfen Sie die nächstgröbere Stufe.
Gesüßter Wein (z. B. Süßreserve)	Beide Grenzen getrennt rechnen: 85 % der Trauben und zusätzlich höchstens 25 % der Erzeugnisse von außerhalb (Information, Seite 2).
Einzellage aus einem Verschnitt	Mindestens 85 % des Weins aus Sorten der Einzellagen-Liste, der Rest aus allen zugelassenen Sorten (Produktspezifikation Nr. 10.2).
Gewann (kleinere geografische Einheit)	Nur mit Eintrag in der Weinbergsrolle; wie Einzellage, dazu laut Landwirtschaftskammer Gewannname in Weinbuchführung (ab Herbstbuch) und A.P.-Antrag.
Vorn nur der Lagenname	Seit 02.09.2026 auf dem Schauetikett möglich, wenn Ort und Lage auf derselben Flasche vollständig stehen (DLR Rheinpfalz).
Abgabe an Endverbraucher vor dem Stichtag geplant	Die gewählte Stufe passt nicht zum Plan – gröbere Herkunftsangabe wählen oder die Abgabe verschieben.

Rheingau: Für den Rheingau gibt es noch keine genehmigte Rebsortenliste für Einzellagen; der Antrag (neun Sorten) liegt bei der BLE (Bekanntmachung 11/26/51). Ob und mit welchen Sorten eine Einzellage ab Jahrgang 2026 genannt werden kann, klären Sie bitte vor dem Druck mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Bei Süßreserve, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein: Herkunftszeile vor dem Druck mit der zuständigen Stelle abstimmen (Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftskammer, DLR).

Freiwillige Angaben und häufige Verwechslungen

Wer freiwillige Angaben druckt, muss ihre Voraussetzungen erfüllen. Belegte Bedingungen mit Fundstelle (Abkürzungen: Seite 8); Art: W Weinrecht, L Lebensmittel und Verpackung, D Drucktechnik.

Angabe	Wann darf sie stehen?	Fundstelle	Art
Rebsorte	Eine Sorte: mindestens 85 % des Weins aus ihr (Süßung und Dosage nicht mitgerechnet). Zwei oder mehr Sorten: 100 % aus diesen Sorten, in absteigender Reihenfolge der Menge. Bei Einzellagen zusätzlich die Sortenliste (mind. 85 %, Seite 4).	Art. 50 DelVO 2019/33; §§ 42, 44 WeinV	W
Jahrgang	Wenn mindestens 85 % der Trauben aus diesem Erntejahr stammen.	Art. 49 DelVO; §§ 43, 44 WeinV	W
Geschmacksangabe (trocken, halbtrocken, lieblich, süß)	Nur mit den festen Grenzwerten für Restzucker und Säure.	Art. 52, Anh. III Teil B DelVO	W
Erzeuger- und Gutsabfüllung	Keine freie Zusatzangabe: „Erzeugerabfüllung“ ersetzt das Wort „Abfüller“, Name und Anschrift bleiben Pflicht. Trauben im Betrieb geerntet und dort zu Wein bereitet (auch Genossenschaften, die selbst bereiten). Gutsabfüllung zusätzlich: Steuerbuchführungspflicht, önologische Ausbildung der verantwortlichen Person, Rebflächen seit 1. Januar des Erntejahres bewirtschaftet.	Art. 46 DelVO; § 38 Abs. 3–5 WeinV	W
„Weingut“, „Schloss“ und ähnliche Begriffe	Setzen voraus, dass der Wein komplett aus eigenen Trauben im eigenen Betrieb entstanden ist. Für zugekaufte Trauben passt der Begriff nicht.	Art. 54, Anh. VI DelVO; § 38 WeinV	W
Gemeinde, Einzellage, Gewann	Freiwillig, aber an feste Voraussetzungen und eine früheste Abgabe an Endverbraucher gebunden (Seite 4).	§ 39 WeinV	W
℮-Zeichen	Freiwillig. Wenn verwendet, mindestens 3 mm hoch und im Sichtfeld der Füllmenge.	§ 11 FPackV	L
Schwangerschaftshinweis	In den ausgewerteten deutschen und EU-Vorschriften keine Pflicht – freiwillig. Für Exportflaschen können andere Vorgaben gelten.	Art. 119 VO 1308/2013; Art. 9 LMIV	L
Recyclingzeichen	Die Materialkennzeichnung bleibt in Deutschland freiwillig; wenn Sie sie nutzen, gelten eigene Regeln. Die Angabe des Verpackungserzeugers ist davon getrennt zu betrachten.	VerpackDG § 4; VO (EU) 2025/40	L

Häufige Verwechslungen

- **Antragsjahr ist nicht Jahrgang.** Die letzten zwei Ziffern der A.P.-Nummer nennen das Jahr des Prüfantrags. Auf dem Muster (Seite 2) endet sie auf 27, weil dort ein Antrag im Jahr 2027 angenommen ist. W
- **Dreimal 85 %, dreimal eine andere Bezugsgröße:** bei der Rebsorte der Wein, beim Jahrgang die Trauben des Erntejahrs, bei Ort und Lage die Herkunft der Trauben. W
- **Prädikat nur bei Prädikatswein:** Bei Qualitätswein ist es nicht zulässig. W
- **Ein Klassenname genügt:** Bei den Zutaten steht „Antioxidationsmittel: Sulfite“ – ein Klassenname, nicht beide. L
- **Zwei Codes, zwei Aufgaben:** Der E-Label-Code ist nur nötig, wenn Zutaten und Nährwerte nicht vollständig auf dem Etikett stehen; ein Marketing-Code ist freiwillig. Ob das Ziel zur richtigen Partie gehört, bestätigen Sie mit der Druckfreigabe. L D

Neuer Jahrgang, Nachdruck: Was bleibt, was ist neu?

Beim Jahrgangswechsel bleibt oft die Gestaltung, während sich einzelne Angaben mit jedem Wein ändern. Die Übersicht hilft, nichts unbesehen aus dem Vorjahr zu übernehmen.

Meist unverändert – trotzdem gegenlesen

- Gestaltung und Vordruck
- Name und Anschrift von Erzeuger oder Abfüller
- Füllmenge bei gleicher Flasche
- Betriebsbezeichnung, soweit ihre Voraussetzungen (Seite 5) weiter erfüllt sind

Je Jahrgang und Wein neu bestätigen

- Jahrgang (Erntejahr der Trauben)
- A.P.-Nummer und gegebenenfalls Losnummer
- Alkoholgehalt nach der aktuellen Analyse
- Energiewert und Nährwerte der neuen Partie
- Rebsorte(n), Geschmacksangabe, Qualitätsstufe, Prädikat
- Herkunftszeile samt Termin (Seite 4)
- QR-Ziel: gehört es zur neuen Partie?

Bei jedem Nachdruck: Hat sich seit dem letzten Druck etwas geändert?

Auch ein unveränderter Nachdruck sollte gegen den heutigen Stand geprüft werden – nicht nur gegen die alte Druckdatei:

Seit	Was gilt	Art
8. Dezember 2023	Zutaten und Nährwerte für Wein, der nicht vor diesem Tag hergestellt wurde – auf dem Etikett oder digital (Seite 3).	L
Jahrgang 2026	Neue Herkunftsregeln für Ort und Einzellage samt frühester Abgabe an Endverbraucher. Jahrgänge bis 2025 dürfen nach der bisherigen Regel gekennzeichnet und abverkauft werden – das betrifft nur die Herkunftsangabe.	W
12. August 2026	Name und Postanschrift des Verpackungserzeugers, auf der Verpackung oder digital – was Sie jetzt tun, steht im Kasten unten.	L

Etikett, Preisliste und Shop auf einem Stand

Laut DLR gelten die Bezeichnungsregeln schon, wenn Sie den Wein anbieten. Vergleichen Sie Herkunftsangabe, Jahrgang, Rebsorte und Alkoholgehalt in Etikett, Preisliste und Onlineshop, bevor etwas in Druck geht. W

Vordruck behalten, Angaben eindrucken DRUCKTECHNIK

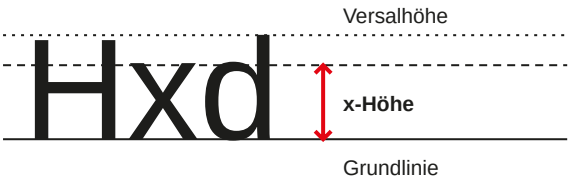
Bleibt die Gestaltung, lassen sich wechselnde Angaben wie Jahrgang, A.P.-Nummer, Alkoholgehalt oder Energiewert oft getrennt eindrucken. Ob Ihr Vordruck dafür geeignet ist, hängt von Platz und Lage der Felder ab – bei einer Herkunftszeile mit „Region“ zusätzlich von Farbe, Schriftart und Schriftgröße des vorgedruckten Großlagennamens. Das klären Sie am besten vor dem Fülltermin am Korrekturabzug.

Verpackungserzeuger: Was Sie jetzt tun LEBENSMITTEL UND VERPACKUNG

- **Angabe setzen:** Seit 12. August 2026 Pflicht – Name und vollständige Postanschrift, auf dem Etikett oder per QR-Code, etwa im E-Label; deutlich getrennt von der Abfüllerangabe.
- **Kleinstbetriebe** (unter 10 Beschäftigte, höchstens 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanz): Nach der Verordnung gilt dann der Verpackungslieferant als Erzeuger; wie das bei Weingütern anzuwenden ist, prüfen Verbände und Behörden derzeit – bis dahin empfiehlt sich die vollständige Anschrift, am einfachsten im E-Label.
- **Kennzeichen und Unterlagen:** Identifikationskennzeichen (z. B. Chargennummer) auf der Verpackung; Material- und Codeangaben bei den Lieferanten von Flasche, Verschluss, Kapsel und Etikett anfordern.
- **Zeit nutzen:** Die Pflicht gilt schon; Bußgelder erst ab 12. Februar 2027 (§ 68 Abs. 17, § 66 Abs. 2 VerpackDG).

Praxistipps aus der Etikettendruckerei

Diese Hinweise stammen aus der Arbeit am Korrekturabzug. Sie sind Erfahrung, keine Rechtsvorschrift und keine Zusage für einen bestimmten Auftrag; Einzelheiten hängen von Etikett, Material und Auflage ab und werden in der Beratung geklärt.



x-Höhe: die Höhe des kleinen „x“

Planen Sie mit der tatsächlichen x-Höhe von mindestens 1,2 mm im fertigen Druck – nicht mit dem Schriftgrad in Punkt. Gemessen wird am Druck in Originalgröße, nicht am Bildschirm.

- 1,2 mm – kleinste x-Höhe der Pflichtangaben
- 3 mm – e-Zeichen
- 4 mm – Füllmengenziffern bei 0,75 l

Messhilfe nur maßstäblich bei Ausdruck mit 100 % („Tatsächliche Größe“).

Schrift

Wie hoch das „x“ bei einem Schriftgrad ist, hängt von der Schrift ab: Schriften mit kleiner x-Höhe brauchen für dieselbe x-Höhe einen größeren Schriftgrad. Messen Sie, statt zu schätzen.

Kontrast

Dunkle Schrift auf hellem, ruhigem Grund liest sich am besten. Heller Text auf dunklem, farbigem oder strukturiertem Grund sowie sehr feine Schnitte verlieren in kleinen Größen schnell an Lesbarkeit – am Korrekturabzug beurteilen.

Platz

Die Pflichtangaben gehören in ein gemeinsames Sichtfeld, das sich ohne Drehen der Flasche lesen lässt. Planen Sie den Platz früh – häufig übernimmt das Rückenetikett diese Aufgabe. Bei Eindruck auf Vordrucke: Eindruckfläche vorher ausmessen.

Material

Papieroberfläche, Prägung, Lack oder Folie können feine Schrift und Codes beeinflussen. Lassen Sie kleine Pflichtangaben und den QR-Code auf dem gewählten Material am Korrekturabzug beurteilen.

QR-Code

Freier Rand um den Code, hoher Kontrast, ausreichende Größe – die Größe ist rechtlich nicht geregelt. Am Korrekturabzug mit mehreren Smartphones und Lese-Apps scannen. Das Ziel muss zur richtigen Partie gehören und erreichbar bleiben; bestehende Produkt-QR-Codes nicht austauschen.

Korrekturabzug

Lesen Sie Text, Zahlen und Schreibweisen Wort für Wort gegen Ihre Unterlagen. Messen Sie x-Höhe und Füllmengenziffern, prüfen Sie die Lage im Sichtfeld, scannen Sie den Code. Geben Sie erst dann schriftlich frei.

Was Ihre Druckerei für die Vorbereitung braucht

- Die freigegebene Verkaufsbezeichnung und die Herkunftszeile im Wortlaut
- Erntejahr und die bestätigten Produktwerte der Partie
- Vorhandenes Etikett oder Vordruck als Muster
- Etikettenart und Format (Nassleim, Selbstklebe, Rolle oder Bogen), gewünschtes Papier und Veredelung
- Den fertigen E-Label-Link bzw. QR-Code und wer das Ziel betreut
- Zielland und Sprache, falls abweichend

Bitte keine Werte schätzen, um Felder vollständig zu machen – offene fachliche Angaben werden vor der Druckfreigabe geklärt.

Freigabecheckliste, Quellen und Versionszugang

Freigabe in sechs Schritten

- [ ] **Angaben liegen schriftlich vor:** Weinbezeichnung, Herkunftszeile im Wortlaut, bestätigte Produktwerte, Abfüller, A.P.- und Losnummer.
- [ ] **Prüfpunkte abgehakt:** das Arbeitsblatt Vor dem Etikettendruck – 10 Prüfpunkte für Ihr Weingut ist durchgegangen.
- [ ] **Korrekturabzug gegengelesen:** Text, Zahlen und Schreibweisen Wort für Wort.
- [ ] **Maße und Code geprüft:** x-Höhe und Füllmengenziffern gemessen, QR-Code gescannt (falls genutzt).
- [ ] **Verkaufsunterlagen abgeglichen:** Preisliste und Onlineshop haben denselben Stand.
- [ ] **Schriftlich freigegeben:** Datei, Menge je Sorte und Termin mit Datum und Namen bestätigt; Freigabe aufbewahrt.

Auftragsreferenz	Datum	Intern zuständige Person

Version und aktuelle Fassung

Version	Fachstand	Änderung
Version 3	17.11.2026	Verschnitt nach Produktspezifikation präzisiert (Rest aus allen zugelassenen Sorten).
Version 2	16.11.2026	An die Online-Fassung angeglichen: Abgabe an Endverbraucher, Erzeugerabfüllung, Gewann, Verschnitt, Schauetikett, Verpackungserzeuger.
Version 1	11.11.2026	Erstfassung. Frühere Fassungen werden intern archiviert.

Wenn sich Regeln ändern: Dieser Leitfaden wird bei relevanten Änderungen neu versioniert. Vergleichen Sie vor jedem Druck den Fachstand in der Fußzeile mit der Online-Fassung.

Ein bereits heruntergeladenes PDF aktualisiert sich nicht automatisch. Die aktuelle Fassung finden Sie unter Pflichtangaben auf dem Weinetikett und in der Übersicht Weinrecht fürs Etikett. Weiterführende Kapitel: Herkunft und Abgabetermin · Lagenfinder · E-Label und QR-Code · Recycling-Kennzeichen.

Quellen (Fachstand: 17.11.2026)

Abkürzungen: DelVO = Delegierte Verordnung (EU) 2019/33; WeinV = Weinverordnung; LMIV = Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; FPackV = Fertigpackungsverordnung; VerpackDG = Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz.

[1] Delegierte VO (EU) 2019/33, konsolidiert 18.01.2025 – Art. 40 Sichtfeld und Schrifthöhe, Art. 44–55

[2] VO (EU) Nr. 1308/2013, konsolidiert 18.08.2026 – Art. 119–122

[3] VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), konsolidiert 01.04.2025 – Art. 13, Anh. IV

[4] VO (EU) 2021/2117 mit Berichtigung zu Art. 5 Abs. 8

[5] VO (EU) 2026/471 mit Berichtigung (Ausfuhrausnahme)

[6] LGL Bayern: Infoblatt Zutaten und Nährwerte bei Wein (Stand 17.04.2025, Behördeninformation)

[7] Bekanntmachung der EU-Kommission C/2023/1190 (Auslegungshilfe, 24.11.2023)

[8] Weinverordnung (§§ 38–44, 46b, 50, 54) · Fertigpackungsverordnung

[9] VerpackDG §§ 4, 66, 68 · VO (EU) 2025/40, Art. 3, 15

[10] LWK RLP: Aufbau der A.P.-Nummer

[11] RP Darmstadt: Info-Blatt „Abfüller“ (Stand 01.12.2022, Behördeninformation)

[12] Herkunft: siehe Quellenliste in Herkunft und Abgabetermin – Information für Winzer